

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren

Die Stadt Mechernich plant die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Mechernich-Vussem. Hierfür ist beabsichtigt, einen betrieblich optimierten Ersatzneubau des zerstörten Regenrückhaltedamms mittels eines neuen Walls mit Einlaufbauwerk sowie einer Betriebszufahrt und eines Notüberlaufs zu errichten. Die Stadt Mechernich beantragt hierfür die Erteilung der erforderlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 ff) - in der derzeit gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls erfolgt die zweite Stufe der Prüfung.

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte. Daher ist diesbezüglich keine Beeinträchtigung zu erwarten. Wasserschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Nationalparke, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Denkmäler und Denkmalensembles sind ebenfalls nicht betroffen. Der Schutzbereich des vorhandenen Bodendenkmals in der Nähe des Parkplatzes wird berücksichtigt. Eine Betroffenheit besteht daher nicht.

Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Mechernich und dort im Landschaftsschutzgebiet L2.2-1 „Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche“ und tangiert den erweiterten Einflussbereich des Landschaftsschutzgebietes L2.2-2 „Fließgewässer und Auen“. Der Bereich dient zur Erhaltung und Entwicklung der Kalkeifel bei Weyer als struktureicher Biotopkomplex und als Biotopverbundfläche.

Da im Bereich des geplanten Ausbaurvorhabens Flächen im Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob die beabsichtigten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären. Bei dieser Prüfung wurden die Schutzkriterien in Anlage 3 zugrunde gelegt.

Das Vorhaben umfasst den Ersatzneubau des Regenrückhaltebeckens (RRB) sowie den Regenrückhaltedamm, wobei dieser teilweise den Bolzplatz beansprucht. Das geplante Vorhaben steht den Schutzzwecken mit der Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex und des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz nicht entgegen.

Die Prüfung hat darüber hinaus ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt sowie Flora und Fauna zu erwarten sind. In der Artenschutzprüfung (ASP I) wurden mögliche negative Effekte auf das planungsrelevante Artenspektrum beurteilt. Möglichen Beeinträchtigungen des Feuersalamanders wird durch geeignete Maßnahmen begegnet. Der Eingriff in den Boden wird durch die Wiederverwendung von Materialien minimiert.

Die Maßnahmen, wie die teilweise Aufhebung der Verrohrung, die Anlage eines extensiven Rasens im RRB sowie die Modellierung der Titusstraße, die Nachprofilierung des Grabens und der Notüberlauf im Bereich des Parkplatzes, tragen dazu bei, mögliche Schäden zu verringern und das ökologische Potenzial zu erhöhen. Die Bewertung der Baumaßnahme ergibt einen positiven Saldo von 4.785 Ökopunkten.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf den lokalen Bereich beschränkt, es sind keine regionalen oder grenzüberschreitenden Effekte zu erwarten. Demnach wird das Auftreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeschlossen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus v. g. Gründen nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Euskirchen
Wasserwirtschaft
Az.: 20132/2025
gez. Reetz

Euskirchen, den 10.06.2025